

Das Referendum

Autor(en): **Rollier, Arist**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Alpen : Monatsschrift für schweizerische und allgemeine Kultur**

Band (Jahr): **7 (1912-1913)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Referendum

Von Arist Kollier

I. Einleitung

Mancher politisierende Schweizerbürger wäre geradezu beleidigt, wenn ihm jemand sagte, er wisse eigentlich nicht, was Referendum sei und habe nie über dessen Wesen nachgedacht. Und noch größer als die Zahl der gedankenlosen Mitbenutzer dieser eigenartigen staatlichen Einrichtung ist in der Schweiz, diesem Referendumsland par excellence, die Menge der politisch gleichgültigen Gebildeten und Ungebildeten beiderlei Geschlechts, die sich nie Rechenschaft gaben über den Sinn und die große praktische Bedeutung dieses Begriffes für ihr eigenes Leben. Das kommt nicht nur davon, daß der Name lateinisch und darum vielen nichtsagend ins Ohr klingt, sondern noch viel mehr von der sträflichen Gleichgültigkeit weiter Volkskreise in staatsbürgerlichen Dingen, die doch jedermann nahe angehen.

Um so interessanter ist zunächst die eingehende Beachtung, welche unser Referendum in führenden Kreisen unseres mächtigen Nachbarstaates, des Deutschen Reiches, gerade gegenwärtig genießt. Nicht nur die politische Presse, sondern hochangesehene Zeitschriften für allgemeine Kultur, wie der Kunstwart, beschäftigen sich immer intensiver mit dem Problem und empfehlen die Einführung des Referendums in Deutschland nach schweizerischem Vorbild. Dort, wie neuestens auch in England, empfinden feine politische Köpfe es hauptsächlich als Nachteil des jetzigen rein parlamentarischen Regimes, daß das Volk selber, die großenteils gut geschulden und selbständig denkfähigen Wählermassen, nur indirekt und ganz mangelhaft ihren Willen in grundlegenden Sachfragen bekunden können, indem sie bei Neuwahlen der nationalen Volksvertretung einen bloßen Wahlzettel, anstatt eines Stimmentzettels, in die Wahlschale legen, je nach den von den Parteien oder Kandidaten ausgegebenen Wahlparolen. „Sie Freihandel — hie Schutzzollpolitik!“ Aber nicht über diese den Wahlkampf beherrschenden nationalen Grundfragen selber entscheidet in Eng-

land und Deutschland der Bürger, sondern nur über die Wahl eines Mannes, dem er die ihm sympathische Stellungnahme in jener Frage zutraut. Die Kandidaten müssen sich sozusagen schon von vornherein auf gewisse im Vordergrund des Interesses stehende Probleme verpflichten, um ihre Wähler um sich zu scharen. Da kann es sehr leicht vorkommen, daß der Kandidat zwar in einer Frage, z. B. hinsichtlich der Erbschaftssteuer, dem Wähler sympathisch ist, während er in einer andern, z. B. bezüglich der Befürwortung von Militärvorlagen, den gleichen Wähler abstößt. Soll der ihm nun stimmen? Der selbstdenkende Wähler ist eben in seiner Meinungsäußerung zu *S a c h f r a g e n* durch das reine Repräsentativsystem geknebelt, und seine Volksvertretung gibt infolge der Parteikompromisse und der ausgegebenen Parteiparolen oft nur ein schlechtes Spiegelbild des Volkes. In wichtigen nationalen Lebensfragen sollte aber die Meinung des Volkes unzweideutig zum Ausdruck kommen können, nicht verschleiert oder gar verfälscht durch die Interessen der sog. Volksvertreter, die nicht selten ihr Privatinteresse oder ein Gruppeninteresse mit dem öffentlichen verwechseln. Darum hat denn auch ein *k o n s e r v a t i v e r* englischer Staatsmann, Joe Chamberlain, schon 1904 gewünscht, es möchte auch in England „eine solch wunderbare Einrichtung geben, wie sie die Schweiz und die Vereinigten Staaten kennen“, eben das Referendum, damit das englische Volk sich direkt über die von ihm vorgeschlagene Tarifreform aussprechen könne.

Das Ausland hat bei seinem Ruf nach diesem Heilmittel gegen Parlamentsbeschlüsse, die dem Volk nicht passen, eigentlich wohl nur das sogenannte fakultative Referendum im Auge, nämlich die *a u s n a h m s w e i s e* Anordnung einer direkten Volksabstimmung. Dabei laufen vielfach Irrtümer über unsere schweizerischen Verfassungsverhältnisse unter, und besonders bringt das mißverständliche Hereinziehen der Initiative (Volksanregung) einige Begriffsverwirrung, die für Ausländer um so verzeihlicher ist, als sogar die Mehrzahl der Schweizerbürger über das innere Wesen dieser Begriffe nichts weniger als Bescheid weiß. So schreibt z. B. ein sonst ausgezeichnet orientierter Befürworter des Referendums im 19. (1. Juli-) Heft des Kunstwarts 1912: „Zu einem ganzen Referendum gehört unbedingt die Volksinitiative, die Bestimmung, daß ein Parlamentsbeschluß oder Regierungsakt der Volksabstimmung unterworfen werden muß, wenn eine bestimmte Anzahl von Wählern, die groß genug sein muß, um ein allgemeines Interesse für die Angelegenheit zu verbürgen,

einen entsprechenden Antrag unterzeichnet.“ — Natürlich ist „Volksinitiative“ etwas ganz anderes, als was der deutsche Befürworter hier darunter versteht: Initiative heißt Gesetzes-Vorschlag, der vom Volk selber ausgeht, und darf nicht verwechselt werden mit der zur Erzwingung einer Volksabstimmung nötigen Unterschriftenzahl; letzteres ist nur eine verfassungsrechtliche Voraussetzung des fakultativen Referendums. Das Referendum aber ist der Grundsatz der direkten Volksabstimmung über einen gesetzgeberischen Gegenstand oder einen Verfassungsgedanken.

Der Kern dieses modernen Postulats ist schon uralt. Wir haben seine Wurzeln wohl im „Thing“ der altgermanischen Stämme zu suchen. Schon damals in vorchristlicher Zeit und während der Völkerwanderung wurde im Thing über wichtige Fragen ein Volksbeschluß gefaßt, z. B. über Krieg und Frieden oder Auswanderung des Volkes 2c. Eine andere, ebenso wichtige Quelle der Volksrechte ist wohl die altgermanische Markgenossenschaft, die Urform unserer heutigen „Gemeinden“, innerhalb welcher die freien Männer ihre ökonomischen Angelegenheiten gemeinsam berieten, aus denen sich später ganz von selber politische Fragen entwickelten (Steuerfragen, Kriegskostenverteilung 2c.). Dieser altgermanische freie Volksgeist ist mit den einwandernden Stämmen der Burgunder und Alemannen auch in das alte Helvetien eingezogen und hat bei den unabhängigen Bewohnern bis in die ersten Zeiten der alten Eidgenossenschaft fortgelebt. Die Weiterentwicklung dürfte hier in der Schweiz, wo sich besonders im Rechtsleben noch viel treuer germanische Überlieferungen gehalten haben, als im Reich draußen, zu der ehrwürdigen und noch in mehreren Kantonen hochgehaltenen Einrichtung der Landsgemeinden „im Ring“ geführt haben.

Ich glaube kaum, daß verwandte Abstimmungsformen in den zwei berühmtesten antiken Stadtrepubliken, nämlich die Volksversammlungen der altathenischen Demokratie oder die häufigen sog. „Plebiscite“ der längst versunkenen Römer-Republik, etwas Wesentliches zur Schaffung der neuen schweizerischen Abstimmungsformen beigetragen haben, trotz dem lateinischen Namen „Referendum“; denn lange bevor die Renaissance die Kenntnis der alten Welt und ihrer Staatseinrichtungen dem gebildeten Europa wieder vermittelte, bestanden in der Schweiz uralte deutsche Volksrechte, die später in moderner Form zur Erfindung des Referendums führten.

Eher dürfte noch an eine Beeinflussung des modernen Volksabstimmungsrechtes durch die Umwälzungen der französischen Revolution, die ihr vorangegangene Lostrennung der Vereinigten Staaten Nordamerikas von England und die diese beiden mächtigen Volksbewegungen mitbewirkenden Gedanken großer Staatstheoretiker wie Montesquieu und namentlich Rousseau gedacht werden, hat doch die kurze Periode der Helvetik die ersten verfassungsrechtlichen Ansätze für ein modernes schweizerisches Referendum gebracht. Wenigstens wurde der Satz der „Souveränität des Volkes“ theoretisch zum ersten Mal vor etwa 120 Jahren in Verfassungen aufgestellt.

Falsch ist sicher die in England und Deutschland ziemlich verbreitete Meinung, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Wiege des Referendums seien. Allerdings hat schon ihr Mitbegründer Benjamin Franklin die von ihm postulierten Volksrechte nicht etwa aus Theorien, sondern aus den alten angelsächsischen Volksrechten hergeleitet. Aber das republikanische Gefühl in jenem gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch sehr jungen Staate war unter der bis 1783 dauernden monarchischen Herrschaft Englands niemals zu intensiven Äußerungen der Selbständigkeit des Volkes durchgedrungen, wie bei uns lange vor der Besiedelung Amerikas. Abgesehen von gemeinsamen Beratungen ökonomischer Angelegenheiten der in der Wildnis selbstverständlich aufeinander angewiesenen ersten Ansiedler zur Zeit William Penns (Vgl. Rüttimann, Das nordamerikanische Staatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 1. Teil, p. 8, Zürich 1867) sind in der nordamerikanischen Union die rein demokratischen Formen (direkte Volksrechte) erst sehr spät, nämlich erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorgetreten. Rüttimann, dieser gründliche Kenner der amerikanischen und schweizerischen Verhältnisse, konnte noch 1869 schreiben: „In Amerika kommt die Form der reinen Demokratie nirgends vor; auch ist dort von einem Rechte der Bürger, die Behörden abzuberufen, von einem Veto oder gar von einem Referendum in keiner Verfassung die Rede.“ Einzig eine Art Finanzreferendum für ganz ausnahmsweise Fälle war dort bekannt, und über einzelne Verfassungen der Einzelstaaten haben seit 1820 gelegentlich Volksabstimmungen stattgefunden. Die Unionsverfassung selber hat noch heute rein repräsentativen Charakter. Zur gleichen Zeit aber (1869) war in der Schweiz, zum Teil schon seit drei Jahrzehnten, bereits in

15 Kantonen verfassungsmäßig ein Referendum eingeführt (5 Kantone kannten das obligatorische, 8 das fakultative Referendum und 2 das Veto, überdies mehrere von alters her die Landsgemeinde). Die Schweiz hat also auf alle Fälle auch die Priorität für das moderne Referendum, dessen Charakteristikum — gegenüber dem alten offenen Handmehr in der Versammlung — der Stimmzettel ist, d. h. die schriftliche Stimmabgabe an der Urne. Bezeichnend hiefür ist die Tatsache, daß noch 1842 die von einem besonders bestellten Verfassungsrat ausgearbeitete Konstitution, welche sich das Volk des Staates Rhode Island durch Abstimmung gegeben hatte, von den höchsten Behörden der Union als nichtig erklärt und aufgehoben, und daß die Volksbewegung vom Unionsobergericht als Aufruhr und Hochverrat bezeichnet wurde! Erst seit 1869 haben manche Städte und Staaten der Union (z. B. jüngst Arkansas und Illinois) ein Referendum eingeführt, wohl nach schweizerischem Vorbild, und auch in Italien haben wenigstens die Gemeinden neuerdings das Recht, über Fragen der Übernahme öffentlicher Betriebe die Bürger abstimmen zu lassen. Frankreich und Belgien machten erfolglos ähnliche Versuche.

Aber selbst für die Volksabstimmungen nach der *alten Form* kann die Schweiz, die älteste bestehende Republik Europas, die Ehre beanspruchen, allen andern Völkern *vorangegangen* zu sein. So kannte der Landsgemeindekanton Uri schon vor 500 Jahren ein Verfassungsreferendum (Vgl. Rüttimann, a. a. O. Bd. 2, 1 pag. 57). Der erste Zürcherbund von 1351, der die Stelle einer Verfassung vertrat (in Vertragsform, wie es ehemals üblich und für Staatenbünde ja gegeben war) mußte laut seinem Inhalt nicht etwa nur von den Landesbehörden bzw. Vertragsunterhändlern, sondern vom ganzen Volk jeweilen bei der Erneuerung beschworen werden: „Waz ouch dann manne oder knaben ze dien zytten ob sechzehn jaren alt ist, die sullend dann schweeren, dis bundnis ouch stät ze haben ewenklich.“

Die älteste reine Demokratie ist zweifellos der Kanton Graubünden, d. h. seine drei Vorgänger, der „Graue Bund“, der „Gotteshausbund“ und der „Zehngerichtenbund“. Dort beruht das uralte Volksabstimmungsrecht auf der noch heute phänomenalen Gemeindeautonomie. Schon im 13. und 14. Jahrhundert wanderten aus dem Oberwallis und nachher auch aus Deutschland unabhängige Leute, die sog. „freien Walliser“ oder „freien Walser“ in die entlegenen Täler Graubündens ein, bildeten selbstbewußte

Gemeinwesen, in denen die Männer ihre gemeinsamen Angelegenheiten regelten, und welche laut einem Freibrief der Herren von Baz das Recht hatten, eigene Statuten aufzustellen. Dieser Freibrief bildete die Basis für das sog. „W a l s e r r e c h t“, nach dem die zahlreichen sich über ganz Graubünden ausdehnenden Walserkolonien stetsfort trachteten. In der Folge waren die Gemeinden, deren Wille jeweilen durch Volksabstimmung festgestellt und durch Boten an die „Landtage“ (Versammlungen des Bundes) übermittelt wurde, die eigentlichen Herrscher in Graubünden. Allerdings war dabei für die Beschlüsse nicht etwa die Gesamtzahl der abstimmenden Volksgenossen maßgebend, sondern es wurden die sogenannten „Mehren“, d. h. die Stimmresultate der Gemeinden gezählt (also eine Art Ständevotum, wenn man an Stelle der Stände „Gemeinden“ setzt), — was oft genug zu unklaren Abstimmungsresultaten führte, zuletzt bei der unglückseligen, zerfahrenen Beschließerei über Beibehaltung oder Fahrenlassen des Veltlins und Chiavennas 1797, die den Verlust dieser strategisch so wichtigen Untertanenländer für die Schweiz verschuldete. (Vgl. P l a n t a, Geschichte von Graubünden, Bern 1892.)

Eine gleichermaßen seltsame Zählweise, anstatt der Kopffzahl der Stimmen, wendeten die alten B e r n e r bei ihren „V o l k s a n f r a g e n“ im 15. und 16. Jahrhundert an, wenn sie in wichtigen Angelegenheiten zu ihrer Deckung den Rat des Landvolkes einholten. Diese von der Berner Regierung meist aus freien Stücken erlassenen Volksanfragen, von denen 1449 bis 1610 nicht weniger als 87 über die mannigfachsten Gesetzesmaterien und sogar Staatsverträge und Kriegsbeschlüsse stattgefunden haben, sind die eigentlichen Vorläufer unseres heutigen fakultativen R e f e r e n d u m s, mit dem einzigen Unterschied, daß damals die Anregung dazu jeweilen nicht vom Volke ausging und daß seltsamerweise die Bürger der Stadt Bern nicht mitstimmten. Dabei ließ die Regierung entweder die Abstimmungsresultate der Landgemeinden durch instruierte Boten in die Stadt melden, oder aber sie sandte selber Ratsboten aufs Land hinaus, um dort die Volksabstimmungen zu leiten, an denen alle „mehrjährigen“, d. h. über 14 Jahre alten Männer in der Regel teilzunehmen hatten. Die Entscheide der Volksgemeinden, die meist auf den alten „D i n g s t ä t t e n“ jedes Amtes abgehalten wurden (was ebenfalls noch an den altgermanischen „Thing“ anflingt), wurden bisweilen auch ohne Ratsboten einfach auf schriftlichem Wege eingeholt; das

Resultat wurde amtsbezirksweise, nicht etwa nach der Kopfzahl aller Abstimmenden, zusammengezählt. Die Stimme jedes Amtes galt gleichviel; innerhalb jeder Amtsversammlung wurden aber die Kopfstimmen durch Handmehr oder Beiseitetreten der anders votierenden gezählt, um die Stimme des Amtes festzustellen. Auch hier also eine Art Zählung der „Mehren“ wie in Graubünden. (Vgl. über diese höchst interessanten Gebilde die Broschüre von M. von Stürler, „Die Volksanfragen im alten Bern“ bei J. Wyß, Bern 1869.) Diese Abstimmungen des Berner Volkes hatten eine ganze Anzahl von Fragen zum Gegenstand, die auch heute ins Gebiet der Gesetzgebung gehören würden und keineswegs nur vorübergehende Bedeutung beanspruchten, so z. B. über Ausschreibung neuer Steuern („Tellen“), Wolltuch-Monopol und Salzmonopol des Staates, Sittenmandate, Reislaufverbote, Münzfuß, zivilrechtliche Bestimmungen, und namentlich über den folgenschweren Übertritt des ganzen Volkes zum reformierten Glauben (24. Febr. 1528). Nur in 14 Fällen wurden die Fragen der Regierung vom Volk mit „Nein“ beantwortet; in 15 Fällen ist der Entscheid nicht bekannt oder unentschieden geblieben, und in 58 Fällen stimmte das Volk der Regierung zu. Die letzte derartige Volksabstimmung sollte, nach einer Pause von 180 Jahren, in dem Unglücksjahr 1798 stattfinden. Die unsicher gewordenen Gnädigen Herren von Bern legten am 4. März 1798 die Staatsgewalt in die Hände der Abgeordneten des Volkes („Landesausgeschlossenen“); aber es war zu spät; am Tage darauf brach der morsche Staat zusammen. Vielleicht hat dieser späte Entschluß, durch den die Berner Regierung in höchster Not sich endlich an die verstaubten Volksrechte der glorreichen Zeiten Berns erinnerte, die Brücke zum Referendum der neuen Schweiz schlagen helfen.

Seit 1848 hat die schweizerische Eidgenossenschaft nun reiche Erfahrungen über den Wert und die Nachteile der Volksabstimmungen sammeln können. Der ruhige, reife Fortschritt ihrer Einrichtungen hat sich bewährt und das kleine Land zum Wohlstand und zu festen Verhältnissen geführt. Das wird sogar von der ausländischen Geschichtsforschung anerkannt. In Schloßers berühmter Weltgeschichte, die von dem liberalen Monarchisten Dr. D. Jäger bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weitergeführt worden ist, finden wir das zutreffende, besonnene Urteil über unsere Demokratie: „Das Prinzip, wichtige Gesetze und Reformen, wie Heeresorganisation, Bundesbank und ähnliches, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, nachdem Ständerat und Nationalrat sie durchberaten,

bewährt sich auf dem mäßigen Raum eines Mittelstaates und bei einer gleichmäßig unterrichteten, meist wohlhabenden und an Selbstverwaltung und öffentliche Arbeit gewöhnten Bevölkerung.“ Liegt nun auch hierin, ungeachtet dieses ehrenden Zeugnisses für den staatsbürgerlichen Sinn des Schweizervolkes, eine unzweideutige Ablehnung des Referendums für große Staaten mit ungleichmäßig geschulten Bewohnern, so hat dafür die neueste Bewegung in Deutschland und England der Ausdehnung der Referendumsgrundsätze auch auf mächtige Staatsgebiete einen starken Impuls gegeben. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist wohl in erster Linie eine gewisse allgemeine Bildung, d. h. die „Mündigkeit“ eines Volkes.

Zunächst erwartet man in Deutschland von der Einführung des Referendums eine wesentliche Verbilligung und Vereinfachung der öffentlichen Abstimmungen gegenüber den teuren und hitzigen Wahlkämpfen der Gegenwart. Die besinnlichen Elemente erblicken zudem darin ein gesundes konservatives Prinzip, eine „Sicherung gegen gemeinschädlichen Radikalismus“, ein Mittel, das die vorbereitenden Räte zu gründlicher Überlegung und zur Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse des Volkes nötigt. Damit im Zusammenhang wird dem Referendum mit Recht die Eigenschaft nachgerühmt, daß es zur Sachlichkeit zwingt: „Am eine zur Volksabstimmung bereitstehende konkrete Frage kann sich kein Parteipolitiker mit Weltanschauungsphrasen herumreden“ (wie dies häufig genug in den Wahlreden der Kandidaten geschieht). Das Referendum sei eher dazu angetan, politische Ruhe zu stiften als neue Unruhe; es bewirke, daß in den Parlamenten weniger zum Fenster hinaus geredet, aber mehr praktisch gearbeitet werde. Die besten Vorteile der Volksabstimmungen liegen aber, nach dem feinsinnigen und gerechten Urteil eines Mitarbeiters am Kunstwart, dem ich diese Gedanken entnehme, in dem ungeheuren erzieherischen Werte des Referendums, in der Anregung des Geistes zur Beschäftigung mit staatsbürgerlichen Fragen, in der Hebung des Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühls für große allgemeine Fragen und nicht zuletzt darin, daß das Referendum die Gesetzgebung populär macht. „Das Volk hat nicht mehr das Gefühl, daß Gesetze ihm aufgezwungen werden. Es sieht darin sein eigenes Werk und nimmt infolgedessen willig die Konsequenzen auf sich, selbst wenn sie lästig sind.“

Es steckt eine große Wahrheit in diesen Beobachtungen eines ausländi-

sehen Kenners unserer Verhältnisse. Über die Schattenseiten wird sich später zu sprechen Gelegenheit bieten, wenn wir unsere speziell schweizerischen Erfahrungen heranziehen. Wir haben ja das Referendum in sicherem, unverlierbarem Besitz und brauchen es nicht erst zu erkämpfen, wie die uns umgebenden Staaten. Wir dürfen uns also ruhig auch mit den Enttäuschungen und Fehlern auseinandersetzen, die es gezeigt hat. Dabei wollen wir aber mit freudigem Stolz angesichts dieser vom Ausland gezeigten Bewunderung uns des hohen Wertes der Volksabstimmungen bewußt werden und sie zum Wohle des Vaterlandes im Sinne der dargelegten Grundsätze auszubauen trachten!

Landrat Boller

Einakter von Jakob Bühler

Personen:

Landrat Lorenz Boller
 Frau Franziska Boller
 Lorenz Boller (beider Sohn)
 Pfarrer Zimmermann
 Landrat Brobeck
 Gemeinderat Hagjeb
 Gemeinderat Zwiesel
 Gemeinderat Rugibach
 Hansuri, Knecht bei Boller
 Judit, Magd bei Boller.

Zeit: Gegenwart. — Ort: Ein größeres Dorf im schweizerischen Mittelland.

Eine Wohnstube, wie man sie im Mittelstand schweizerischer Städte findet, weder geschmackvoll noch geschmacklos. Aber alles peinlich ordentlich. Zwei Eingänge, der eine führt ins Treppenhaus, der andere in ein Nebenzimmer. Viele Möbel. Darunter ein Eßtisch, ein Schreibtisch und ein Schrank. In einer Ecke ein großer Kachelofen mit sogenannter Bernerkunst. Im Hintergrund ein oder mehrere Fenster durch die man an eine nüchterne Fabrikmauer sieht.

Judit (räumt Geschirr auf dem Eßtisch zusammen. Sie ist ein kräftiges Bauernmädchen von etwa 25 Jahren, fast üppige Formen, rotblondes, in der Mitte gescheiteltes Haar. Sie trägt einfache grobe Stoffe, die ihren kernigen Reiz erhöhen).

Hansuri (kommt scheu herein. Ein etwa 32-jähriger sehniger Bursche. Ein lebergelbes, von Wind und Wetter mißhandeltes Gesicht).

Judit: He aber, Du hast mich jetzt erschreckt

Hansuri: Die Milch ist in der Küche.

Judit: Heija, die werd' ich dann schon sehen.

Hansuri: Ich wollte Dich sehen.

Judit: Ahha, red' nicht so dumm.

Hansuri: Ja — dumm, — — warum kommst nicht mehr in den Stall?

Judit: Ich hab' anderes zu tun,

Hansuri: Mit andern zu tun?